

Aktenzeichen: 4 AZR 1131/79

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 22. September 1982

- 4 AZR 1131/79 -

I. Arbeitsgericht München

Urteil vom 7. Juni 1979

- 9 Ca 12766/78 -

II. Landesarbeitsgericht
München

Urteil vom 21. September 1979

- 4 Sa 664/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Überleitung eines Studiowarts beim Rundfunk

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Rundfunk; Gehaltstarifvertrag für den Bayerischen Rundfunk (GTV BayerR)
Nr. 727, 731, 732, 734 und 735; ZPO §§ 286, 293

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Überleitung von dem alten in den neuen Gehaltstarifvertrag ohne Änderung der Tätigkeit - Verhältnis von Tarifwortlaut und tariflicher Übung - Zeugenvernehmung zum Zwecke der Tarifauslegung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
22. September 1982

Im Namen des Volkes!

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. September 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und Rudolf für Recht erkannt:

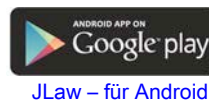
Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 21. September 1979 - 4 Sa 664/79 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger steht seit dem Jahre 1946 als Studio-
wart in den Diensten des Beklagten. Die Parteien ha-
ben einzelvertraglich die Geltung der beim Beklagten
jeweils bestehenden tariflichen Bestimmungen verein-
bart. Aufgrund der damals geltenden tariflichen Vor-
schriften erhielt der Kläger bis zum 31. März 1978
Vergütung nach Gehaltsgruppe X Stufe 6. Zuletzt bezog
er ein tarifliches Grundgehalt von 2.125,-- DM sowie
eine Sozialzulage von monatlich 166,-- DM. Ab 1. April
1978 gilt beim Beklagten ein neuer Gehaltstarifvertrag
mit einem veränderten Gehaltssystem (GTV BayerR). Mit
Schreiben vom 13. September 1978 verständigte der Be-
klagte den Kläger davon, daß er ab 1. April 1978 der
neuen Gehaltsgruppe 3 Stufe 6 angehöre. Dem widersprach
der Kläger mit Schreiben vom 23. Oktober 1978. Zu-
gleich führte der Kläger aus, daß er der Stufe 8 der
Gehaltsgruppe 3 angehöre. Der Beklagte verblieb bei
seiner Rechtsauffassung.

Mit der Klage hat der Kläger den Beklagten für
den Zeitraum vom 1. April 1978 bis 31. März 1979 auf
Zahlung der Differenz zwischen den Stufen 6 und 7 der
Gehaltsgruppe 3 GTV BayerR in Höhe von 1.164,-- DM
brutto in Anspruch genommen. Weiter hat er die Fest-
stellung der Verpflichtung des Beklagten begehrt, den
Kläger auch für die Folgezeit nach Stufe 7 der Gehalts-
gruppe 3 GTV BayerR zu vergüten. Diese Rechtsfolge lei-
tet der Kläger aus den tariflichen Überleitungsbestim-
mungen her. Etwas anderes könne allenfalls gelten,
wenn sich aus Anlaß des Wechsels der Vergütungsord-
nung seine Tätigkeit geändert hätte. Das sei jedoch
nicht der Fall. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an den
Kläger 1.164,-- DM brutto zu zahlen,



- 3 -

2. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Kläger auch ab 1. April 1979 weiterhin nach der Stufe 7 der Gehaltsgruppe 3 GTV BayerR zu vergüten.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, für das Klagebegehren gebe es keine Rechtsgrundlage. Mit der Einführung des neuen Gehaltstarifvertrages sei der Zweck verfolgt worden, das Vergütungssystem insgesamt transparenter zu machen. Deswegen habe man auch unter Wegfall der Sozialzulagen die Eingruppierung der betroffenen Arbeitnehmer verbessert. Unter den Tarifvertragsparteien habe jedoch gleichwohl Einvernehmen darüber bestanden, die Umstellung möglichst kostenneutral zu vollziehen. In Wahrheit entspreche die frühere Gehaltsgruppe des Klägers der neuen Gehaltsgruppe 1 b. Da die Studiowarte jedoch im Hinblick auf die frühere Sozialzulage in die neue Gehaltsgruppe 3 aufgenommen worden seien, ergebe sich aus Nr. 727 Abs. 2 GTV BayerR, daß der Kläger nach derjenigen Gehaltsstufe zu vergüten sei, mit der eine Erhöhung des Grundgehalts der Gehaltsgruppe 1 b Stufe 7 um den Betrag erreicht werde, der einer Höhergruppierung um eine Stufe entspreche. Somit ergebe sich die Überführung des Klägers in die Stufe 6 der Gehaltsgruppe 3.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt und den Streitwert auf 3.492,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

- 4 -



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat mit zutreffender Begründung die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Wie die Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nochmals klargestellt haben, haben sie einzelvertraglich die Geltung der jeweils beim Beklagten bestehenden tariflichen Bestimmungen vereinbart. Demgemäß ist von dem Manteltarifvertrag für den Bayerischen Rundfunk vom 14. Mai 1957 in der Fassung vom 7. September 1964 (MTV BayerR) auszugehen, der aus Anlaß des Wechsels des Gehaltstarifvertrages nicht geändert worden ist. Darin wird unter der Überschrift "Grundvergütung und Eingruppierung" in Nr. 411 bestimmt:

"Die Höhe der Grundvergütung (Grundgehalt) richtet sich nach dem Gehaltstarifvertrag, der Bestandteil dieses Tarifvertrages ist".

Weiter wird in Nr. 412 bestimmt:

"Für die Eingruppierung nach dem Gehaltstarifvertrag ist die arbeitsvertraglich vereinbarte Tätigkeit maßgebend. Titel oder Berufsbezeichnungen bleiben bei der Eingruppierung unberücksichtigt"

und in Nr. 413.1:

"Die Einstufung innerhalb der Gehaltsgruppen richtet sich nach der Beschäftigungszeit."

In seinem Arbeitsvertrag ist der Kläger als Studio-
wart bezeichnet und demgemäß auch als solcher beschäftigt worden. Daraus folgt zugleich, da darin

die Studiowarte bzw. Studiohelfer in der Gehaltsgruppe X ausdrücklich erwähnt waren, daß dem Kläger bis zum 31. März 1978 Vergütung nach der Gehaltsgruppe X des bis zum 31. März 1978 geltenden früheren Gehaltstarifvertrages hat gezahlt werden müssen. Aufgrund seiner Beschäftigungszeit gehörte der Kläger unstreitig in dieser Gehaltsgruppe der Stufe 6 an. Hiervon ist mit den Vorinstanzen bei der rechtlichen Beurteilung nach dem neuen GTV BayerR auszugehen.

Nr. 731 GTV BayerR bestimmt im einzelnen unter der Überschrift "Übergangsbestimmungen":

"Die Arbeitnehmer werden unter entsprechender Änderung ihres Arbeitsvertrages in die sich aufgrund der Anwendung des neuen Tarifvertrages ergebenden Gruppen eingruppiert. Bei der Überleitung werden unter Berücksichtigung des Wegfalls der Bezeichnung "Stufe 0" die bisherige Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin beibehalten."

Weiter heißt es hierzu ergänzend in Nr. 732:

"Soweit sich bei Anwendung des neuen Tarifvertrages ein geringeres Gehalt ergeben würde, erhalten die betroffenen Arbeitnehmer ihre Bezüge weiter nach dem bisherigen Gehaltstarif einschließlich der dort vorgesehenen Stufenvorrückungen. Dabei ist von den zum Zeitpunkt der Anwendung des neuen Gehaltstarifvertrages ausgezahlten Gehältern einschließlich der Zulagen auszugehen.

Allgemeine Gehaltstariferhöhungen und gegebenenfalls später vereinbarte Stufenvorrückungen sind entsprechend zu berücksichtigen",

in Nr. 734.1:

"Die Umsetzung der einzelnen Arbeitsplätze in das neue Gehaltsgruppenschema wird von der Personalabteilung vorbereitet. Die Arbeitnehmer erhalten ab 1.1.1978 vom Bayerischen Rund-



- 6 -

funk mitgeteilt, wie sie im Zuge der Überleitung eingruppiert und eingestuft werden sollen...."

und in Nr. 735:

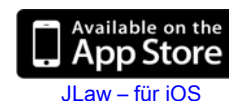
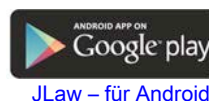
"Der Bayerische Rundfunk wird nach Abschluß des Verfahrens nach Ziff. 734 sämtlichen Arbeitnehmern neue Verträge ausstellen. In diese Verträge werden als Tätigkeitsbezeichnungen die Bezeichnungen der zutreffenden Richtpositionsbeschreibungen (Anlage zum Gehaltstarifvertrag) übernommen....".

Wie schon das Arbeitsgericht, dessen Ausführungen das Landesarbeitsgericht in Bezug genommen hat, im einzelnen zutreffend ausgeführt hat, ergibt sich aus dem eindeutigen Wortlaut der vorstehenden tariflichen Bestimmungen und der ihnen vorangestellten Überschrift ("Übergangsbestimmungen"), daß sie die Überleitung vom alten zum neuen Gehaltstarifvertrag regeln sollen. Danach ist der Nr. 731 GTV BayerR zu entnehmen, in welcher der geänderten Gehaltsgruppen ein Arbeitnehmer nach dem GTV BayerR kommt und welche Rechtsfolgen sich daraus für Gehaltsstufen und Vorrückungstermine ergeben. Dabei ist ersichtlich nicht an eine Änderung der Tätigkeit des Arbeitnehmers gedacht, sondern an seine Überführung aus dem Gehaltsschema des alten in das des neuen GTV BayerR. Diese Rechtsfolge bestätigt über den Tarifwortlaut hinaus auch der tarifliche Gesamtzusammenhang. Dabei regelt Nr. 732 GTV BayerR den bei allen Änderungen von Lohn- oder Gehaltssystemen zu beachtenden Fall, daß die Neuregelung zu einem geringeren Gehalt des Arbeitnehmers führen würde. Schließlich sprechen deutlich für die reine Überleitungsfunktion der tariflichen Bestimmungen die Regelungen in Nr. 734

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



und Nr. 735 GTV BayerR, wonach die Personalabteilung des Beklagten beauftragt wird, alle Arbeitsplätze in das neue Gehaltsschema zu überführen und demgemäß neue Arbeitsverträge für die betroffenen Arbeitnehmer auszufertigen.

Hieraus ergibt sich, wie schon die Vorinstanzen zutreffend gefolgert haben, daß der Kläger nunmehr aufgrund seiner unverändert gebliebenen Tätigkeit als Studiowart nach Nr. 731 Satz 1 GTV BayerR der Gehaltsgruppe 3 angehört, denn in dieser neuen Gehaltsgruppe sind die Studiowarte ausdrücklich genannt und ihre Aufgaben näher umschrieben. Nach Nr. 731 Satz 2 GTV BayerR gehört der Kläger, da er zuvor zur Gehaltsstufe 6 gehörte, infolge des Fortfalls der früheren Gehaltsstufe 0 nunmehr in die Gehaltsstufe 7. Damit ist die Klage begründet.

Entgegen der Rechtsauffassung des Beklagten sind, wie die Vorinstanzen zutreffend erkannt haben, die ebenfalls im GTV BayerR enthaltenen allgemeinen "Anwendungsregeln", womit die allgemeinen Vergütungs- und Eingruppierungsgrundsätze gemeint sind, vorliegend nicht heranzuziehen. Insbesondere gilt das für Nr. 727 GTV BayerR, worin bestimmt wird:

- "1. Eine Umgruppierung erfolgt, wenn sich die dem Arbeitnehmer übertragene Tätigkeit nicht nur vorübergehend so verändert hat, daß sie in ihrer Wertigkeit nicht mehr der Richtposition entspricht, die Grundlage für die bisherige Eingruppierung war.
2. Bei einer Höhergruppierung um eine Gehaltsgruppe verbleibt der Arbeitnehmer in der bisherigen Gehaltsstufe.
3. Bei einer Höhergruppierung um mehr als eine Gruppe wird für den Arbeitnehmer diejenige Gehaltsstufe der jeweiligen Gruppe wirksam, mit der eine Erhöhung seiner bisherigen Grundbezüge um den Betrag erreicht wird, der einer Höhergruppierung um eine Gruppe entsprechen würde
4. Bei der Rückgruppierung wird entsprechend Ziff. 727.2 und 727.3 verfahren"



Im Gegensatz zur Meinung des Beklagten handelt es sich bei dieser Tarifnorm nicht um eine Überleitungsvorschrift vom alten in den neuen Gehaltstarifvertrag. Vielmehr normieren darin, wie sich wiederum aus dem eindeutigen Wortlaut und dem Gesamtzusammenhang der Vorschrift ergibt, die Tarifvertragsparteien die rechtlichen Folgen einer Änderung der Tätigkeit des Arbeitnehmers. Damit kann diese Vorschrift für den Kläger schon deswegen nicht zur Anwendung kommen, weil sich seine Tätigkeit unstreitig weder aus Anlaß des Inkrafttretens des GTV BayerR noch sonst irgendwann verändert hat.

Die demgegenüber von der Revision erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Zwar weist die Revision mit Recht darauf hin, daß es entscheidend darauf ankomme, ob vorliegend ein Fall der Überleitung vorliege oder nicht. Fehlerhaft ist jedoch die Annahme der Revision, für diese rechtliche Differenzierung sei von Nr. 732 GTV BayerR auszugehen. Diese Vorschrift regelt nämlich, wie schon das Landesarbeitsgericht zutreffend bemerkt, innerhalb der Überleitungsvorschriften nur den vorliegend nicht gegebenen Fall, daß der Arbeitnehmer nach den Bestimmungen des neuen Gehaltstarifvertrages eine niedrigere Vergütung als zuvor erhalten würde. Auszugehen ist vielmehr mit dem Landesarbeitsgericht von Nr. 731 GTV BayerR, worin generell geregelt wird, wie die Überleitung der unverändert weiterbeschäftigten Arbeitnehmer in die neuen Gehaltsgruppen und Gehaltsstufen zu vollziehen ist. Auch aus der Systematik des GTV BayerR können mit der Revision keine gegenteiligen Rechtsfolgen gezogen werden. Die Tarifvertragsparteien machen nämlich in den Nrn. 721 ff. einerseits und Nrn. 731 ff.



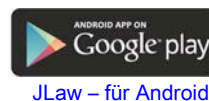
andererseits einen deutlichen rechtlichen Unterschied zwischen den allgemeinen Vergütungsgrundsätzen, die insbesondere bei Änderungen der Tätigkeit der Arbeitnehmer zu gelten haben, und der allgemeinen Überleitung vom alten in das veränderte Gehaltsschema des neuen Gehaltstarifvertrages. Die Nrn. 731 ff. GTV BayerR gelten nach ihrem ganz eindeutigen Wortlaut, nach ihrem daraus ersichtlichen Sinn und Zweck und ihrem leicht erkennbaren Gesamtzusammenhang auch keineswegs, wie die Revision weiter vorträgt, lediglich der Wahrung des Besitzstandes. Sie sollen vielmehr die Überleitung der Arbeitnehmer vom alten in das neue Tarifwerk vollständig und abschließend regeln. Soweit die Revision in diesem Zusammenhang von "überleitenden Umgruppierungen" spricht, führt sie einen von den Tarifvertragsparteien überhaupt nicht verwendeten Begriff in den Prozeß ein. Wenn der Beklagte damit den Fall meint, daß sich aus Anlaß der Tarifänderung zugleich auch die Tätigkeit des Arbeitnehmers geändert hat, braucht dieser Erwägung vorliegend schon deswegen nicht nachgegangen zu werden, weil sich bei dieser Gelegenheit die Tätigkeit des Klägers unstreitig nicht geändert hat. Daß sich gleichzeitig die Bezüge des Klägers erhöht haben, hat entgegen der Annahme der Revision mit dieser rechtlichen Problematik überhaupt nichts zu tun, sondern ist eine unmittelbare Rechtsfolge des neuen Gehaltstarifvertrages. Auch auf Fragen des Personalvertretungsrechts kommt es nicht an.

Ohne rechtliche Bedeutung ist auch der von der Revision gegebene und in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vertiefte Hinweis des Beklagten, die Tarifänderung hätte nach dem Willen der Tarifvertragsparteien "kostenneutral" durchgeführt werden sollen. Einmal hat diese Absicht der Tarifvertragsparteien, wie das Landesarbeitsgericht richtig ausführt, im Tarifwortlaut keinen Niederschlag gefunden. Nicht einmal Anhaltspunkte dafür sind daraus ersichtlich. Abgesehen davon ergeben sich notwendigerweise bei einer Tarif-



änderung Mehrkosten, wenn - wie auch vorliegend - Arbeitnehmer in höhere Gehaltsgruppen übergeführt werden. Jedenfalls aber kann entgegen der Meinung des Beklagten aus dem behaupteten "Zwang zum Sparen" nicht die Rechtsfolge hergeleitet werden, daß auch in Fällen wie dem vorliegenden nicht die Nrn. 731 ff., sondern Nr. 727 GTV BayerR heranzuziehen seien. Das ist nicht möglich, weil die Überleitungsvorschriften der Nrn. 731 ff. GTV BayerR inhaltlich eindeutig und andersartig sind als die tariflichen Bestimmungen, die Umgruppierungen aus Anlaß eines Wechsels der Tätigkeit des Arbeitnehmers zum Inhalt haben (insbesondere Nr. 727 GTV BayerR). Damit liegt entgegen der Annahme der Revision keine durch die Gerichte für Arbeitssachen auszufüllende Tariflücke vor.

Der Beklagte kann sich schließlich auch nicht erfolgreich im Sinne seiner Ausführungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat darauf berufen, der GTV BayerR sei allgemein in der Weise angewendet worden, wie es beim Kläger geschehen sei. Einmal trägt damit nämlich der Beklagte in mit § 561 ZPO nicht vereinbarer Weise in der Revisionsinstanz neue Tatsachen vor. Außerdem ist zweifelhaft, ob hiermit überhaupt eine rechtserhebliche Tarifübung behauptet wird. Zu einer solchen gehört nämlich, daß sie in Kenntnis und mit Billigung aller Tarifvertragsparteien praktiziert wird (vgl. das Urteil des Senats vom 25. August 1982 - 4 AZR 878/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Das aber behauptet der Beklagte selbst nicht. Außerdem ist eine Tarifübung insoweit unbeachtlich, als sie im Widerspruch zum Tarifwortlaut und zum tariflichen Gesamtzusammenhang steht (vgl. das Urteil des Senats vom 9. Juli 1980 - 4 AZR 560/78 - AP Nr. 2



zu § 1 TVG Tarifverträge: Seeschifffahrt, mit weiteren Nachweisen).

Auch die prozessualen Rügen der Revision greifen nicht durch. Die Revision rügt unter Hinweis auf § 286 ZPO, das Landesarbeitsgericht hätte den Leiter der Personalabteilung des Beklagten, Dr. F als Zeugen vernehmen müssen. Dieser hätte bei seiner Vernehmung bekundet, daß die Tarifänderung kostenneutral hätte realisiert werden sollen und nicht zu höheren Vergütungen hätte führen dürfen. Dieser prozessualen Rüge steht schon entgegen, daß bei unstreitigen Sachverhalten - wie vorliegend - für Rügen aus § 286 ZPO kein Raum ist (vgl. die Urteile des Senats vom 25. August 1982 - 4 AZR 1064/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, und 28. April 1982 - 4 AZR 707/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Zudem bezieht sich die prozessuale Rüge des Beklagten überhaupt nicht auf für die Entscheidung des Rechtsstreits erhebliche Tatsachen, sondern auf Fragen der Tarifauslegung und damit der Rechtsanwendung. Wie die Entscheidung über diesen Zwecken dienende Auskünfte der Tarifvertragsparteien (vgl. das Urteil des Senats vom 25. August 1982 - 4 AZR 1064/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen) liegt auch die Entscheidung darüber, ob und inwieweit zu solchen Zwecken Zeugen zu vernehmen sind, im Rahmen des pflichtgemäßen, revisionsgerichtlich nur beschränkt überprüfbaren Ermessens der Tatsachengerichte. Angesichts des eindeutigen Tarifwortlauts bestand danach jedenfalls vorliegend keine Veranlassung zu der von dem Beklagten angeregten Zeugenvernehmung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Steingen

Rudolf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

